



Satzung

DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Präambel

Der DFL e.V. ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) unmittelbar angehörten.

Aufgabe des DFL e.V. ist es, die ihm zur Nutzung vom DFB exklusiv überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben und in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln. Darüber hinaus veranstaltet der DFL e.V. die Virtual Bundesliga und ermittelt in diesem Wettbewerb den deutschen Club-Meister im eFootball.

Der DFL e.V. beteiligt sich aktiv an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland und wird durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb zur Finanzierung des DFB beitragen.

Der DFL e.V. bekennt sich dazu, die Entwicklung von talentierten Nachwuchsspielern insbesondere durch eine qualitativ hohe Ausbildung in den Leistungszentren seiner Mitglieder nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Der Bildung und Förderung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DFB dient er durch Abstellung der bei seinen Mitgliedern angeforderten Spieler und leistet insbesondere durch die von den Vereinen und Kapitalgesellschaften erbrachte Ausbildung der Spieler einen nachhaltigen Beitrag zum sportlichen Erfolg dieser Mannschaften.

Der DFL e.V. ist sich der hohen sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports bewusst. Der DFL e.V. tritt mit seinen Vereinen und Kapitalgesellschaften für Werte wie Respekt, Toleranz, Solidarität, Fairplay und Völkerverständigung ein und wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung. Der DFL e.V. engagiert sich dafür, dass der Fußballsport Frauen und Männern



gleichermaßen offensteht. Seine gesellschaftliche und soziale Verantwortung nimmt der DFL e.V. durch vielfältige Aktivitäten wahr.

Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamtes. Die DFL Stiftung, als Stiftung von DFL e.V. und DFL GmbH, initiiert und unterstützt darüber hinaus gemeinnützige Vorhaben im Bereich von Kindern und Jugendlichen.

Wesentliche Leitlinie für das Handeln des DFL e.V. ist dabei Nachhaltigkeit in allen ihren Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial. Mit konkreten Maßnahmen wird diese Leitlinie aktiv, nachweisbar und transparent umgesetzt. Der DFL e.V. und seine Vereine und Kapitalgesellschaften tragen dazu bei, das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln innerhalb breiter Bevölkerungsschichten zu verankern.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der DFL e.V. nachstehende Satzung:



I. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der DFL e.V. ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Er führt den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V.“ (DFL e.V.) und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der DFL e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der DFL e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
3. Der DFL e.V. fühlt sich dem Fair-Play-Gedanken in hohem Maße verbunden.
4. Satzung, Ligastatut und Ordnungen des DFL e.V. gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Mitgliedschaften, Sportschiedsgericht

1. Der DFL e.V. ist ordentliches Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt/Main.
2. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFL e.V. der Satzung und den Ordnungen des DFB sowie den Regelungen im Grundlagenvertrag mit dem DFB unterworfen. Sie sind in ihrer jeweiligen Fassung für den DFL e.V. und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen.
3. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für den DFL e.V. und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung



verbindlich. Es handelt sich insbesondere um nachgenannte Vorschriften der FIFA:

Statuten, Reglement betreffend Status und Transfer von Fußballspielern, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, Disziplinarkodex, Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben.

4. Der DFB ist auch Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für den DFL e.V. und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich. Es handelt sich insbesondere um nachgenannte Vorschriften der UEFA:

Statuten, Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen, Rechtspflegeordnung, Reglement der Dopingkontrollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten.

5. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium des DFL e.V. Die Rechte der FIFA, UEFA und des DFB und seiner anderen Mitgliedsverbände dürfen dadurch nicht berührt werden.
6. Der DFL e.V. und seine Mitglieder erkennen das Internationale Schiedsgericht für Sport TAS/CAS (Tribunal Arbitral du Sport / Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne als unabhängige schiedsgerichtliche Instanz an. Der DFL e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges sämtliche den Bereich des DFB überschreitende Auseinandersetzungen den zuständigen Instanzen der UEFA und FIFA und dem TAS zu unterbreiten, soweit nicht zwingendes nationales oder internationales Recht entgegensteht oder die UEFA- oder FIFA-Statuten Ausnahmen zulassen. Auf die Art. 59 bis 63 der UEFA-Statuten sowie auf die Art. 60 bis 64 der FIFA-Statuten wird verwiesen.

§ 4

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des DFL e.V. ist es insbesondere,
 - a) die ihm seitens des DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen) zu betreiben und die Fußballspiele in den Lizenzligen nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.



- b) in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder durchzuführen.
- c) die Lizenzen an Vereine und ihre Kapitalgesellschaften nach den im Einzelnen im Ligastatut, insbesondere in der Lizenzierungsordnung und den entsprechenden Anhängen geregelten sportlichen, rechtlichen, personellen und administrativen, infrastrukturellen und sicherheitstechnischen, medientechnischen sowie finanziellen Kriterien zu erteilen.
- d) die Lizenzen an Spieler nach im Einzelnen im Ligastatut, insbesondere in der Lizenzordnung Spieler geregelten Kriterien zu erteilen.
- e) die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen.
- f) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, durch die Bildung und Unterhaltung von Leistungszentren und eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler zu unterstützen und zu fördern.
- g) in Anerkennung der sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports Aktivitäten durchzuführen.
- h) Nachhaltigkeit in allen ihren Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial – durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen zu fördern.
- i) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.
- j) die Interessen der Mitglieder als Arbeitgeberverband gegenüber Arbeitnehmerverbänden wahrzunehmen, einschließlich des Abschlusses von Tarifverträgen.

Der DFL e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung hat der DFL e.V. die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) gegründet. Die Abgrenzung der Aufgaben von DFL e.V. und Gesellschaft im Einzelnen ergibt sich aus der Satzung und dem Gesellschaftsvertrag.



§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFL e.V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch ein Ligastatut, Ordnungen, Entscheidungen seiner Organe und den Gesellschaftsvertrag der DFL GmbH.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- a) das Ligastatut für die den bezahlten Fußballsport der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Lizenzligen betreffenden Angelegenheiten unter Einschluss der für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderlichen Vorschriften. Das Ligastatut besteht aus der Lizenzierungsordnung (LO), der Lizenzordnung Spieler (LOS), der Spielordnung des DFL e.V. (SpOL), der VBL-Spielordnung (VBL-SpO) und der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) sowie Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.
 - b) eine Finanzordnung
 - c) eine Geschäftsordnung
2. Für die Sportrechtsprechung gelten die Bestimmungen der §§ 38 bis 44 der DFB-Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB einschließlich der Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
 3. Das Schiedsrichterwesen bestimmt sich nach der Schiedsrichterordnung des DFB.
 4. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern regelt die Ausbildungsordnung des DFB.
 5. Die in den Absätzen eins bis vier genannten Statuten und Ordnungen sowie die von den zuständigen Organen des DFL e.V. und des DFB getroffenen Entscheidungen sind für die Mitglieder des DFL e.V. und deren Mitglieder und Spieler verbindlich. Die Mitglieder gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten insbesondere gemäß § 11 der Satzung.
 6. Das Präsidium des DFL e.V. kann der DFL GmbH Aufgaben nach § 4 zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Die Einzelheiten regeln die Satzung und der Gesellschaftsvertrag.



§ 6 Verhältnis zum DFB

1. Das Verhältnis des DFL e.V. und seiner Mitglieder zum DFB bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen beider Verbände und dem Grundlagenvertrag.
2. Der DFL e.V. nimmt neben den in § 4 aufgeführten Aufgaben insbesondere nachstehende Rechte wahr:
 - a) Er ist berechtigt, die sich aus dem Betrieb der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für das Liga-Logo.
 - b) Er hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
 - c) Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1 DFB-Satzung) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
 - d) Der DFL e.V. benennt Mitglieder für die Organe, Rechtsorgane, Revisionsstelle, Ausschüsse und Kommissionen des DFB nach Maßgabe des Abschnitts VII der DFB-Satzung.
 - e) Er kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Vereine und Stiftungen, die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.
3. Der DFL e.V. sichert die Einhaltung nachstehender Pflichten zu und stellt in seinem Statut, seinen Ordnungen und dem Gesellschaftsvertrag mit der DFL GmbH sowie durch das Handeln seiner Organe sicher, dass sie von seinen Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern, Spielern und Offiziellen beachtet werden:
 - a) Der DFL e.V. fördert ideell und materiell solche Maßnahmen des DFB, die der Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und der Förderung des Ehrenamtes dienen.
 - b) Der DFL e.V. gewährleistet, dass zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie zwischen der 2. Bundesliga und der nächst tieferen Spielklasse(n) ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.



- c) Der DFL e.V. ist verpflichtet, auf Anforderung des DFB Spieler seiner Mitglieder abzustellen und stellt in den Lizenzverträgen und dem Ligastatut sicher, dass seine Mitglieder auf Anforderung des DFB der Anforderung zur Bildung der deutschen Fußballnationalmannschaft und weitere Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DFB nachkommen.
 - d) Der DFL e.V. ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch entsprechende Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes insoweit beizutragen.
 - e) Der DFL e.V. verpflichtet seine Mitglieder, am Wettbewerb um den DFB-Vereinspokal teilzunehmen.
 - f) Der DFL e.V. stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußballlehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.
 - g) Der DFL e.V. gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragtem Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen des DFL e.V. ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - h) Der DFL e.V. anerkennt ausdrücklich die im § 10 des Grundlagenvertrages mit dem DFB zum Schutz des Amateurfußballs vereinbarten Verpflichtungen.
 - i) Der DFL e.V. unterstützt die soziale Aufgabenstellung auch dadurch, dass er alle zwei Jahre Spieler seiner Mitglieder für ein Benefizspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt.
4. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten wird im Ligastatut, in Ordnungen und im Grundlagenvertrag geregelt.



II. Mitgliedschaft im DFL e.V.

§ 7 Mitglieder

Die Mitglieder des DFL e.V. sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga als ordentliche Mitglieder.

§ 8 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Vereine der Lizenzligen und Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im DFL e.V. mit Erteilung der beantragten Lizenz durch den DFL e.V.
2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im DFL e.V. erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DFL e.V. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im DFL e.V. erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinn des § 8 Nr. 2 sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des



Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Kapitalgesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFL e.V.

Dies setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Kapitalgesellschaft zur Folge.

Mutterverein und Kapitalgesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

4. Die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen erhalten die Lizenzen durch einen Vertrag mit dem DFL e.V. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des DFL e.V. und des DFB, die Ordnungen beider Verbände sowie



die Entscheidungen seiner zuständigen Organe. Die Einzelheiten der Lizenzerteilung regelt das Ligastatut.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Ablauf des Jahres, für das die Lizenz erteilt worden ist,
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga,
- c) durch Lizenzentzug,
- d) mit Austritt durch Rückgabe der Lizenz.

Die Voraussetzungen für das Erlöschen, den Entzug oder die Rückgabe der Lizenz und ihre Rechtsfolgen im Übrigen regelt das Ligastatut.

Der Austritt aus dem DFL e.V. durch Rückgabe der Lizenz kann nur nach Beendigung eines Spieljahres erfolgen.

- #### 6. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat. Die Einzelheiten regelt die Lizenzierungsordnung.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.



§ 9

Ehrenpräsident und Ehrenangehörige

1. Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenangehörigen ernannt werden.
Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium, Ehrenangehörige der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Mitglieder, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird vom Präsidium beschlossen, das hierzu Richtlinien erlässt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Mit der Lizenz erhalten die Vereine und Kapitalgesellschaften die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga bzw. 2. Bundesliga sowie zur Teilnahme am Club-Wettbewerb der Virtual Bundesliga nach Maßgabe des Ligastatuts.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen und der Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. bzw. des DFB zu befolgen,
- b) die für sie als Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung bzw. in ihre Gesellschaftsverträge zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter, die Spieler und Betreuer der Mannschaften sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des DFL e.V. und des DFB sowie der Ordnungen beider Verbände und des Ligastatuts sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwerfen,



- c) ihre eigene und die von ihren Einzelmitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFL e.V. bzw. dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit. b) gilt entsprechend,
- d) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum DFL e.V. oder aus Zuständigkeiten des DFB erwachsen, den zuständigen Organen des DFL e.V. bzw. des DFB zu unterbreiten,
- e) nach Ausschöpfung des Instanzenzugs des DFB bzw. des DFL e.V. in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht anzurufen (§13),
- f) die eigene Beschwerde und solche ihrer Einzelmitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFL e.V. vorzulegen,
- g) Schriftverkehr mit dem DFB, der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFL e.V. zu führen,
- h) auf nationaler Ebene an den Meisterschaftsspielen der Lizenzigen, an den Wettbewerben um den Liga-Pokal und den DFB-Vereinspokal sowie an anderen vom DFL e.V. veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen,
- i) auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilzunehmen, die von der UEFA anerkannt sind,
- j) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen,
- k) besondere Aktivitäten des DFB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamtes.
- l) durch Informationsaustausch die Fortentwicklung des DFL e.V. zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des DFL e.V. zu fördern.
- m) die vom DFL e.V. und der DFL GmbH satzungsgemäß geschlossenen Verträge umzusetzen.



§ 12 Namen der Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFL e.V. sind Träger des Fußballsportes. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
3. Verstöße dagegen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem DFL e.V.
4. Die Bestimmungen der Nrn. 1. bis 3. gelten für die Kapitalgesellschaften der Lizenzigen entsprechend. Der Name der Kapitalgesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

III. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 13 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem DFL e.V. und den Mitgliedern des DFL e.V., die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder besonderen Zuständigkeiten ergeben, werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges in Ersetzung des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Ständiges Schiedsgericht entschieden. Die Parteien schließen dahingehende Schiedsgerichtsverträge.

IV. Finanzen

§ 14 Finanzierung, Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfer

1. Der DFL e.V. bestreitet seine Ausgaben im wesentlichen von Beiträgen, Spielabgaben und Gebühren seiner Mitglieder, die vom Präsidium festgelegt werden.
2. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.



3. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen DFL e.V. und DFB und dem DFL e.V. und der DFL GmbH werden vertragliche Regelungen getroffen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
5. Der Jahresabschluss des DFL e.V. wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Dieser wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren berufen.

V. Organe des DFL e.V.

§ 15 Organe

1. Organe des DFL e.V. sind
 - a) das Präsidium
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Lizenzierungsausschuss.
2. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder nur von Personen vertreten werden, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung eines Mitglieds (einschließlich Prokuristen) sind.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

1. Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des DFL e.V. im Sinne von § 26 BGB. Es besteht aus sieben gemäß Nr. 3 und 4 gewählten Mitgliedern sowie aus den Mitgliedern der Geschäftsführung der DFL GmbH.

Der Sprecher des Präsidiums und die beiden stellvertretenden Sprecher sind die drei gemäß Nr. 3 gewählten Mitglieder.

Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den DFL e.V. gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten grundsätzlich der Sprecher und ein stellvertretender Sprecher den DFL e.V. gemeinsam, bei Verhinderung des Sprechers vertreten



zwei stellvertretende Sprecher oder ein stellvertretender Sprecher und ein Mitglied der Geschäftsführung der DFL GmbH den DFL e.V. gemeinsam. Nur bei Verhinderung des Sprechers und der beiden stellvertretenden Sprecher sind im Innenverhältnis auch andere Mitglieder des Präsidiums vertretungsberechtigt.

2. Sieben Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder besonderer Vertreter (§ 30 BGB) eines Mitglieds des DFL e.V. ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Sprecher, der gemäß § 19 Nr. 5 den Vorsitz des Aufsichtsrats der DFL GmbH übernimmt, sowie den ersten stellvertretenden Sprecher, der gemäß § 19 Nr. 5 den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats der DFL GmbH übernimmt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den zweiten stellvertretenden Sprecher, für den die Teilversammlung der 2. Bundesliga das erste Vorschlagsrecht hat.
4. Die Teilversammlung der Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga wählen jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung der DFL GmbH sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Präsidiums des DFL e.V. Besteht die Geschäftsführung der DFL GmbH aus mehr als zwei Personen, sind nur diejenigen Mitglieder der Geschäftsführung der DFL GmbH stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums des DFL e.V., die der Aufsichtsrat der DFL GmbH bestimmt hat. Besteht die Geschäftsführung der DFL GmbH nur aus einem Geschäftsführer, so bestimmt der Aufsichtsrat der DFL GmbH einen Prokuristen der DFL GmbH als zweites stimmberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung der DFL GmbH im Sinne dieser Satzung.
6. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt.
7. Ein gewähltes Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium und aus seinen übrigen Ämtern – wie z.B. als Mitglied des Lizenzierungsausschusses oder des Aufsichtsrates der DFL GmbH – aus, wenn das Mitglied des DFL e.V., dem es zuzurechnen ist, aus den Lizenzligen ausscheidet. Innerhalb von acht Wochen erfolgt eine Neuwahl gemäß Nr. 3 oder Nr. 4.

Bei Auf- oder Abstieg eines Mitglieds des DFL e.V. innerhalb der Lizenzligen ist das ihm zuzurechnende, nach Nr. 3 oder Nr. 4 gewählte Mitglied des



Präsidiums von der Versammlung, die es gewählt hat, innerhalb von vier Wochen im Amt zu bestätigen. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Dies gilt auch, falls ein nach Nr. 3 oder Nr. 4 gewähltes Mitglied des Präsidiums kein gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder besonderer Vertreter (§ 30 BGB) des Mitglieds des DFL e.V. mehr ist, dem es zum Zeitpunkt seiner Wahl zuzurechnen war. Wird das Mitglied nicht in seinem Amt bestätigt, erfolgt innerhalb von acht Wochen eine Neuwahl gemäß Nr. 3 oder Nr. 4.

Im Fall eines sofortigen Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums in anderen Fällen erfolgt innerhalb von acht Wochen eine Neuwahl gemäß Nr. 3 oder Nr. 4.

Das neue Mitglied des Präsidiums wird jeweils für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur turnusgemäßen Neuwahl auf der Generalversammlung gewählt. Das neue Mitglied des Präsidiums übernimmt auch ein etwaiges Amt des Ausgeschiedenen als Mitglied des Aufsichtsrats der DFL GmbH, soweit dem andere Satzungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

8. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sind als Präsidiumsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
9. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen weder den Rechtsorganen des DFB noch den Ständigen Schiedsgerichten angehören.

§ 16a

Übergangsregelung für die Besetzung des Präsidiums

Für die verbleibende Dauer der laufenden Amtsperiode bis zur nächsten turnusgemäßen Generalversammlung des DFL e.V. gelten die folgenden Übergangsregelungen:

- a) Sprecher des Präsidiums nach der vorliegenden Satzung ist die am 17. August 2022 ins Amt des ersten stellvertretenden Sprechers gewählte Person.



- b) Erster stellvertretender Sprecher des Präsidiums nach der vorliegenden Satzung ist die am 17. August 2022 ins Amt des zweiten stellvertretenden Sprechers gewählte Person.
- c) Zweiter stellvertretender Sprecher des Präsidiums nach der vorliegenden Satzung ist die am 17. August 2022 ins Amt des dritten stellvertretenden Sprechers gewählte Person.

§ 17

Aufgaben und Vertretungsmacht des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für die Geschäfte des DFL e.V., soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Lizenzierungsausschuss obliegen oder auf Grund der Satzung und des Gesellschaftsvertrages der DFL GmbH übertragen worden sind.
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a) die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplanes, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, und seine Durchführung,
 - c) die Lizenzerteilung an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme an den Wettbewerben der Lizenzligen, die auch die Grundlage für die Teilnahme an den internationalen Clubwettbewerben der UEFA ist, und die Lizenzerteilung an die Spieler nach Maßgabe des Ligastatuts,
 - d) der Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang sowie die Information der Mitgliederversammlung über die Vertragspartner und die wesentlichen Gründe für deren Auswahl, sofern der Rechtevergabe im jeweiligen Vertrag pro Vertragsjahr eine Gegenleistung von mehr als 30 Millionen Euro gegenübersteht.
 - e) die Verteilung der Einnahmen aus den nach Maßgabe der Satzung und des Ligastatuts durch den DFL e.V. vermarkteten Rechten,



- f) die Änderung des mit den Vereinen und Kapitalgesellschaften sowie den Spielern abzuschließenden Lizenzvertrages und Schiedsgerichtsvertrages,
- g) die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA,
- h) die Beteiligung bei der Besetzung des Schiedsrichterausschusses und der Rechtsprechungsorgane des DFB sowie des Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten und der Anti-Doping-Kommission,
- i) die Entsendung von Vertretern in die Organe, in die weiteren Ausschüsse und den Beirat des DFB nach Maßgabe des Abschnitts VII der DFB-Satzung,
- j) die Aufnahme von Tarifverhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen sowie sonstigen Sozialpartnervereinbarungen.

Das Präsidium vertritt zudem den DFL e.V. in der Gesellschafterversammlung der DFL GmbH. Die Mitglieder der Geschäftsführung der DFL GmbH i.S.d. § 16 Nr. 5 sind von der Vertretung des DFL e.V. in der Gesellschafterversammlung der DFL GmbH sowie in sonstigen Angelegenheiten, die das Verhältnis des Präsidiums zur DFL GmbH betreffen, ausgeschlossen und wirken insoweit auch nicht an der entsprechenden Willensbildung mit.

3. Das Präsidium kann Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung oder einer nach dieser abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung jedoch nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen.

Soweit es sich um lediglich redaktionelle Änderungen handelt, kann das Präsidium Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch mit endgültiger Wirkung ändern.

4. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als fünf Millionen Euro und bei Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro, soweit jeweils nicht im Haushaltsplan enthalten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



5. Der Sprecher des Präsidiums koordiniert die Arbeit des Präsidiums und vertritt die Beschlüsse und Entscheidungen des Präsidiums nach außen. Der Sprecher und die stellvertretenden Sprecher sowie ein vom Präsidium gemäß § 19 Nr. 4 benanntes Mitglied der Geschäftsführung der DFL GmbH gehören dem DFB-Präsidium als Vizepräsidenten an, dabei der Sprecher als dessen 1. Vizepräsident. Über die Entsendung möglicher weiterer Mitglieder in das DFB-Präsidium entscheidet das Präsidium.

Dem Sprecher und den stellvertretenden Sprechern steht gemeinsam das Recht der Begnadigung zu. Ein solcher Beschluss ist einstimmig zu treffen. Gnadengesuche sind bei einer Vereinsstrafe des DFL e.V. und bei einer von der DFL GmbH ausgesprochenen Vertragsstrafe zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz bzw. die Geschäftsführung der DFL GmbH gehört werden. Ein Gnadenerweis im Falle von Mindeststrafen entfällt.

§ 17 a Zusammentreten und Beschlussfassung

1. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zusammen. Die Sitzung wird vom Sprecher, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Sprecher geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein verhindertes Mitglied des Präsidiums kann sich bei der Stimmabgabe von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.
2. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Präsidiums widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Nr. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bezüglich der Aufnahme von Tarifverhandlungen und des Abschlusses von Tarifverträgen sowie sonstigen Sozialpartnervereinbarungen ist ein einstimmiges Votum erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
4. Mitglieder der Geschäftsführung der DFL GmbH wirken an Beschlussfassungen, die die DFL GmbH unmittelbar betreffen, nicht mit.



§ 18 Lizenzierungsausschuss

1. Der Lizenzierungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung der DFL GmbH angehören dürfen. Ersatzmitglied ist der Wirtschaftsprüfer des DFL e.V.
2. Die Mitglieder des Lizenzierungsausschusses werden auf der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder besonderer Vertreter (§ 30 BGB) eines Mitglieds des DFL e.V. ist:

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Lizenzierungsausschusses.

Die Teilversammlung der Bundesliga und die Teilversammlung der 2. Bundesliga wählen jeweils zwei Mitglieder.

3. Der Lizenzierungsausschuss tritt unter der Leitung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Lizenzierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Falls nur drei Mitglieder anwesend sind, wirkt das Ersatzmitglied mit, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen. Der Lizenzierungsausschuss kann jederzeit Stellungnahmen externer Sachverständiger einholen und sie bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.
4. Mitglieder des Lizenzierungsausschusses, die ein direktes Interesse an einer konkreten Lizenzierungsentscheidung haben oder bei denen Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit. Die näheren Einzelheiten regelt die Lizenzierungsordnung.
5. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als ein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Lizenzierungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Bestimmungen des § 16 Nr. 7 gelten entsprechend.



§ 18 a **Zuständigkeit, Aufgaben**

Der Lizenzierungsausschuss trifft die endgültigen Entscheidungen im Lizenzierungsverfahren nach Maßgabe des Ligastatuts, insbesondere der Lizenzierungsordnung.

§ 19 **Geschäftsführung**

1. Der DFL e.V. hat die DFL GmbH gegründet, die mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut wird, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Lizenzierungsausschuss vorbehalten bleiben.
2. Die DFL GmbH ist im Rahmen ihrer Geschäftsführungsaufgaben für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr nach Nr. 1 zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt, auch zur Vertretung des DFL e.V. nach außen hin bevollmächtigt (rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht i.S.d. § 166 Abs. 2 Satz 1 BGB).
3. Der Geschäftsführung der DFL GmbH obliegen insbesondere:
 - Die verantwortliche Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und die Erfüllung damit zusammenhängender Aufgaben,
 - die Durchführung der Wettbewerbe des DFL e.V.,
 - die exklusive Vermarktung der sich aus der vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtliche Geltendmachung,
 - die Fortentwicklung der DFL GmbH zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des DFL e.V.

Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte werden von der DFL GmbH mit von ihr auszuwählenden Vertragspartnern abschließend verhandelt und vom Präsidium des DFL e.V. abgeschlossen.

4. Ein vom Präsidium des DFL e.V. benanntes Mitglied der Geschäftsführung gehört dem DFB-Präsidium als Vizepräsident an (§ 33 Abs. 1 c) DFB-Satzung).



5. Die DFL GmbH hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Sprecher und dem ersten stellvertretenden Sprecher sowie vier weiteren Mitgliedern besteht. Von diesen vier Mitgliedern benennen die Teilversammlung der Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga jeweils ein Mitglied, die Mitgliederversammlung benennt zwei Mitglieder. Für den Kreis dieser vier Mitglieder ist die Benennung von Mitgliedern des Präsidiums ausgeschlossen. Benannt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl gesetzlicher Vertreter Prokurist oder besonderer Vertreter (§ 30 BGB) eines Mitglieds des DFL e.V. ist. Der Sprecher ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der DFL GmbH, der erste stellvertretende Sprecher ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.
6. Die Einzelheiten regelt die Satzung der DFL GmbH.

§ 19a Haftung

1. Die Haftung des Präsidiums, des Lizenzierungsausschusses und der DFL GmbH als Geschäftsführerin sowie ihrer jeweiligen Organmitglieder und der Mitglieder der ersten Instanz im Lizenzierungsverfahren ist im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweils satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben beim DFL e.V. gegenüber dem DFL e.V. und seinen Mitgliedern auf Vorsatz beschränkt.
2. Die Begrenzung der Haftung nach Nr. 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der unter Nr. 1 genannten Entscheidungsträger beruhen.
3. Ein Mitglied des DFL e.V. kann etwaige gegenüber den unter Nr. 1 genannten Entscheidungsträgern bestehende Haftungsansprüche erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den DFL e.V. gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine abweisende letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte vorliegt.
4. Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger i.S.d. Nr. 1 einem Mitglied, einem Angestellten des DFL e.V. oder einem außenstehenden Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, können sie vom DFL e.V. die Befreiung von dieser Haftpflicht verlangen, es sei denn, der DFL e.V. weist dem jeweils handelnden Entscheidungsträger nach, dass in den Fällen des Nr. 1 eine vorsätzliche Pflichtverletzung und in den Fällen des Nr. 2 eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt. Ist der haftende Entscheidungsträger i.S.d. Nr. 1 der Haftpflicht gegenüber dem Geschädigten bereits nachgekommen, hat der DFL



e.V. nach Maßgabe des voranstehenden Satzes insoweit Ausgleich gegenüber dem betroffenen Entscheidungsträger zu gewähren.

5. Die in Ziffer Nr. 1 genannten Entscheidungsträger sind im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme verpflichtet, den DFL e.V. unverzüglich unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.
6. Dieser § 19a lässt die Haftung des DFL e.V. gegenüber seinen Mitgliedern, seinen Angestellten sowie außenstehenden Dritten unberührt; es greifen insofern die allgemeinen Haftungsnormen und -grundsätze ein, sofern nicht zwischen dem DFL e.V. und dem jeweiligen Geschädigten anders vereinbart. Entsprechendes gilt für die unmittelbare Außenhaftung der unter Nr. 1 genannten Entscheidungsträger gegenüber Angestellten des DFL e.V. sowie außenstehenden Dritten.

§ 20

Sportrechtsprechung

Die Sportrechtsprechung des DFL e.V. obliegt den Rechtsorganen des DFB unter Mitwirkung des Kontrollausschusses des DFB gemäß §§ 4 j), 16 a) Abs. 1 Nr. 1, 38-44 und 50 der DFB-Satzung in Verbindung mit den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung und den Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 21

Schiedsrichterwesen

Für das Schiedsrichterwesen bedient sich der DFL e.V. des DFB-Schiedsrichterausschusses gemäß §§ 16 a) Abs. 1 Nr. 1 und 51 der DFB-Satzung. Es gelten die Bestimmungen der DFB-Schiedsrichterordnung.

§ 22

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.



2. Die Generalversammlung findet in jedem vierten Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres abzuhalten. Nr. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe einer Frist von vier Wochen entsprechend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium im Interesse des DFL e.V. aus wichtigem Grund einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder des DFL e.V. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen (§ 29 Nr. 5).

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Präsidiums, der gemäß § 16 Nr. 3 Vorsitzender des Aufsichtsrats der DFL GmbH ist, im Fall seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums, geleitet.

§ 23

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga zusammen. Das Präsidium des DFL e.V., der DFB-Präsident, Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörige haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.



§ 24 Kosten

Die Kosten der Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung trägt der DFL e.V.

§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des DFL e.V. Ihr steht die Beschlussfassung in allen ihr satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten zu.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl von drei Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 16 Nr. 3 und die Benennung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats der DFL GmbH gemäß § 19 Nr. 4,
 - b) die Entlastung des Präsidiums und des Lizenzierungsausschusses,
 - c) die Berufung des Wirtschaftsprüfers des DFL e.V.,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Erhebung von Umlagen von den Mitgliedern,
 - f) die Satzung, das Ligastatut (ausgenommen die Durchführungsbestimmungen), Ordnungen gem. § 5 Nr. 1 und deren Änderungen,
 - g) Verträge über die Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte, sofern der Rechtevergabe im jeweiligen Vertrag pro Vertragsjahr eine Gegenleistung von mehr als 100 Millionen Euro gegenübersteht, dergestalt, dass die Mitgliederversammlung dem Abschluss solcher Verträge widersprechen kann; zu dieser Beschlussfassung ist abweichend von § 27 Nr. 2 eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - h) die Zustimmung zum Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Sozialpartnervereinbarungen,



- i) die Einführung weiterer vom DFL e.V. veranstalteter Wettbewerbe,
 - j) Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze,
 - k) die Erledigung von Anträgen,
 - l) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörigen,
 - m) die Kündigung des Grundlagenvertrages mit dem DFB,
 - n) die Entscheidung über die Verwendung vorhandenen Vermögens im Falle des Rückfalls der Rechte gemäß § 9 Abs. 2 der DFB-Satzung,
 - o) die Auflösung des DFL e.V.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Sprecher des Präsidiums bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26 Tagesordnung

Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung beigelegt sein. Anträge zur Tagesordnung sind innerhalb der Fristen gemäß § 29 einzureichen.

§ 27 Abstimmungsregelungen

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn bei Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Mitglieder des DFL e.V. anwesend ist.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zur Beschlussfassung über die Satzung, die Lizenzierungsordnung des Ligastatuts und deren Änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Zur Kündigung des Grundlagenvertrages mit dem DFB bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des DFL e.V.



5. Zur Änderung des Zwecks des DFL e.V. (§ 4) sowie zum Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Sozialpartnervereinbarungen bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
6. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
7. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (schriftliches Umlaufverfahren). Dies gilt nicht für Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung.

§ 28 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Zur Wahl in dasselbe Organ des DFL e.V. darf ein Mitglied nicht mehrere ihm zuzurechnende Kandidaten vorschlagen. Sollten mehrere Kandidaten, die dem gleichen Mitglied des DFL e.V. zuzurechnen sind, zur Wahl in dasselbe Organ vorgeschlagen werden, ist der Kandidat zur Wahl zugelassen, der von dem Mitglied des DFL e.V. vorgeschlagen wird, dem der Kandidat zuzurechnen ist. Zur Wahl in unterschiedliche Organe des DFL e.V. können mehrere einem Mitglied des DFL e.V. zuzurechnende Kandidaten vorgeschlagen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung bzw. die Teilversammlung der Bundesliga und die Teilversammlung der 2. Bundesliga zwei Mitglieder des Präsidiums bzw. des Aufsichtsrats der DFL GmbH wählen bzw. benennen, werden diese im Wege der Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Die stellvertretenden Sprecher werden im Wege der Einzelwahl gewählt. Ein Kandidat zur Benennung in den Aufsichtsrat der DFL GmbH scheidet mit der Wahl eines Kandidaten, der dem gleichen Mitglied des DFL e.V. zuzurechnen ist, in das Präsidium des DFL e.V. aus dem Kreis der Kandidaten zur Benennung in den Aufsichtsrat der DFL GmbH aus.
3. Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Hat im ersten Wahlgang einer Einzelwahl keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidaten erhalten, erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.

Bei einer Gesamtwahl sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Falls erforderlich findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die gleich viele Stimmen erhalten haben.

4. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 29 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Organen des DFL e.V. und seinen Mitgliedern sowie von der DFL GmbH gestellt werden.
2. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung einschließlich dazugehöriger Anträge sowie Anträge zur bestehenden Tagesordnung einer Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Für Wahlvorschläge gilt eine Frist von vier Wochen für die turnusmäßigen Wahlen auf einer Generalversammlung sowie eine Frist von zwei Wochen für eine Neuwahl bzw. Neubenennung gemäß § 16 Nr. 7.
3. Soweit die Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten wird, gilt Nr. 2 mit der Maßgabe einer Frist von jeweils zwei Wochen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen, für die gemäß Nr. 2 eine Frist von drei Wochen gilt.
4. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt zu geben.
5. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.



§ 29 a **Änderungen des Ligastatuts**

Änderungen des Ligastatuts treten am Tag nach dem Tag der Beschlussfassung des zuständigen Organs in Kraft, sofern sich aus dem Änderungsbeschluss kein anderes Datum des Inkrafttretens ergibt.

§ 30 **Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit auf einer als Generalversammlung abgehaltenen Mitgliederversammlung beschließt das Präsidium.

§ 31 **Teilversammlungen; Aufgaben**

1. Die Clubs der Bundesliga bilden die Teilversammlung der Bundesliga. Jedes Mitglied der Teilversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
2. Die Clubs der 2. Bundesliga bilden die Teilversammlung der 2. Bundesliga. Jedes Mitglied der Teilversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
3. Jedes Mitglied des Präsidiums des DFL e.V. hat das Recht, an jeder Teilversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Die Teilversammlung der Bundesliga und die Teilversammlung der 2. Bundesliga nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) die Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Präsidiums des DFL e.V. gemäß § 16 Nr. 4,
 - b) die Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Lizenzierungsausschusses gemäß § 18 Nr. 2,
 - c) Die Benennung von jeweils einem Mitglied des Aufsichtsrats der DFL GmbH gemäß § 19 Nr. 5.



Die Wahlen bzw. Benennungen durch die Teilversammlungen finden im Rahmen der als Generalversammlung abgehaltenen Mitgliederversammlung statt. Neuwahlen nach § 16 Nr. 4 oder Neubenennungen nach § 19 Nr. 5 durch die Teilversammlung nach einem Ausscheiden eines Organmitglieds finden auf der darauffolgenden Teilversammlung statt, die auch im Rahmen einer Mitgliederversammlung abgehalten werden kann. Die für die Wahlen durch die Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

5. Im Übrigen dienen die Teilversammlungen den jeweiligen Clubs als Informations-, Beratungs- und Diskussions- und Meinungsbildungsforum, insbesondere, aber nicht nur, betreffend solche Angelegenheiten, die ausschließlich oder deutlich überwiegend nur eine Lizenzliga oder in deutlich unterschiedlicher Form beide Lizenzligen betreffen. Etwaige Beschlüsse einer Teilversammlung binden die Organe des DFL e.V. und deren Mitglieder nicht.
6. Die Teilversammlungen sind jeweils mindestens zweimal jährlich getrennt abzuhalten. Die Einberufung einer Teilversammlung erfolgt jeweils schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Die Teilversammlung der Bundesliga wird von dem Sprecher geleitet, die Teilversammlung der 2. Bundesliga von dem zweiten stellvertretenden Sprecher.

§ 32 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung ergeben, können vom Präsidium beschlossen werden.